# Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreute Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

#### zwischen

der REMEO Deutschland GmbH Herbert-Tschäpe-Straße 12-14 15831 Mahlow

für die Pflegeeinrichtung:

Remeo Center Bremen Züricher Straße 40a 28325 Bremen IK: 510403757

#### und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte Eintrachtweg 19 30173 Hannover zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen, dieser vertreten durch die vdek-Pflegesatzverhandlerin der hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

#### § 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

### § 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (84 Absatz 4 SGB XI).
- (4) Leistungen der besonderen medizinischen Behandlungspflege gemäß § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V werden bei Vorliegen eines entsprechenden Vertrages und einer Vergütungsvereinbarung gesondert abgerechnet und vermindern den Pflegesatz nach § 3 Absatz 1 entsprechend (siehe § 3 Absatz 3).

# § 3 Pflegevergütung

(1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	264,31 EUR
Pflegegrad 2:	338,86 EUR
Pflegegrad 3:	355,04 EUR
Pflegegrad 4:	371,90 EUR
Pflegegrad 5:	379,46 EUR

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

(2) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen abzüglich der Vergütung für Leistungen nach § 2 Absatz 4 beträgt **täglich pro Person** (abgesenkte Vergütung) in dem

Pflegegrad 1:	0,00 EUR
Pflegegrad 2:	288,03 EUR
Pflegegrad 3:	301,78 EUR
Pflegegrad 4:	316,11 EUR
Pflegegrad 5:	322,54 EUR

Bei Abwesenheit des Pflegebedürftigen verbleibt es bei der Vergütung der Pflegesätze entsprechend § 3 Absatz 1 unter Berücksichtigung der Regelungen zur Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit nach § 5 Absatz 3.

- (3) Die abgesenkte Pflegevergütung findet bei Vorlage der Verträge nach § 2 Abs. 4, jedoch erst ab dem Tag der Genehmigung der verordneten Leistungen für medizinische Behandlungspflege nach § 37 SGB V für die anspruchsberechtigten Versicherten Anwendung.
- (4) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusgIVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (5) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBrefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).

(6) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

# § 4 Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

(1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft: 36,15 EUR für Verpflegung: 24,10 EUR.

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

# § 5 Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).
- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1	198,23 EUR
Pflegegrad 2:	254,15 EUR
Pflegegrad 3:	266,28 EUR
Pflegegrad 4:	278,93 EUR
Pflegegrad 5:	284,60 EUR

(4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft:

27,11 EUR

für Verpflegung:

18,08 EUR

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

(5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

# § 6 Zahlungstermin

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

# § 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
  - 1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
  - 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
  - 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
  - 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
  - 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (3) Der Vergütungszuschlag beträgt
  - 6,43 EUR pro Belegungstag bei Teilmonaten oder
  - 195,60 EUR pro Monat bei vollen Monaten.
- (4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

#### § 8 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 geschlossen.

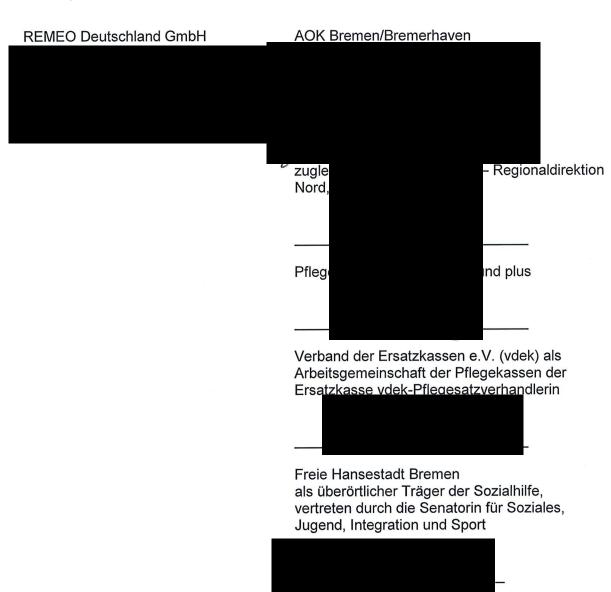
Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

#### Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Anlage 1 - Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 15.06.2023



# Anlage 1

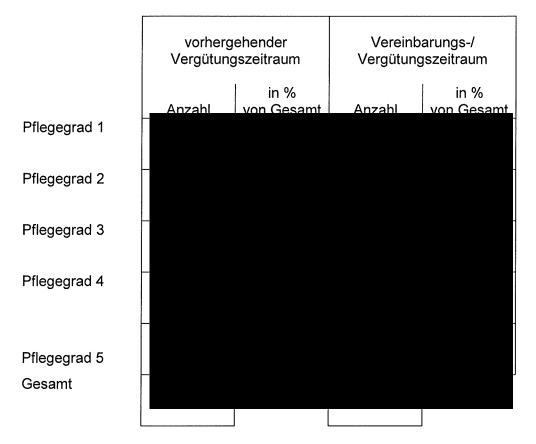
# zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 15.06.2023

für die vollstationäre Pflege in der

### **Einrichtung Remeo Center Bremen**

# Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Abs. 2

- 1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes
- 1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt



1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

Apalliker
AIDS-Kranke
MS-Kranke

Intensivpflegebedürftige mit und/oder Beatmete mit 24-stündiger

Interventationsbereitschaft

# 1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		
Intensivpflegebedürftige		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1	0	0,0	0	0,0
Pflegegrad 2	2	13,3	2	13,3
Pflegegrad 3	1	6,7	1	6,7
Pflegegrad 4	5	33,3	5	33,3
Pflegegrad 5	7	46,7	7	46,7
Gesamt	15		15	

1.4 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.): durch ärztl. Diagnose auf Basis einer Verordnung mit entspechender ICD-Kennung

## 2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

✓ Pflegeorganisation/-system✓ Pflegeverständnis/-leitbild✓ Pflegetheorie/-modell

Pflegeprozess inkl.
Pflegedokumentation/-planung
(Dokumentationssystem)

soziale Betreuung

#### 2.2 Versorgungskonzept

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

Leistungsangebot in der Verpflegung

Leistungsangebot in der Hausreinigung

Leistungsangebot in der Wäscheversorgung

Leistungsangebot in der Hausgestaltung

# 3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

#### 3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

### 3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

im Pflegekonzept enthalten

### 3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

im Pflegekonzept enthalten

## 3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

im Konzept zur Sozialen Betreuung enthalten

#### 3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

Kooperationsverträge mit Fachärzten nach 119c

Kooperationsvertrag mit Apotheke

Kooperationsverträge mit dem Essenslieferanten Landhausküche

Kooperationsvertrag mit dem Wäsche-Dienstleister ELIS Berendsen

Kooperationsvertrag mit Berufsschulen/Pflegeschule

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

#### 3.3.1 Unterkunftsleistungen

	Eigenleistung	
Wäscheversorgung		
	Fremdleistung ELIS	
Reinigung und Instandhaltung		
	Eigenleistung	

3.3.2	Verpflegungsleistungen	
	<ul><li>✓ Wochenspeiseplan</li><li>✓ Getränkeversorgung</li><li>✓ spezielle Kostformen, wenn ja welche?</li></ul>	bei Bedarf - bspw. Schonkost, Kostaufbau bei Dysphagie etc.
Orgar	nisation des Mahlzeitenangebote	es:
gesur		neo erstellt und soll so ausgewogen und n darf sich der Patient selbst aus einem
3.4	Zusatzleistungen nach § 88 So ☐ ja ☐ nein	GB XI Wenn ja, bitte Nachweis einreichen
4	Sächliche Ausstattung	
	Die sächliche Ausstattung ist E	Bestandteil der Vereinbarung.
4.1	Bauliche Ausstattung (Darstellung der Lage bzw. der	r baulichen Besonderheiten)
	siehe Grundriss	
4.2	Räumliche Ausstattung (Ausstattung der Zimmer) bauliche Zimmerstruktur:  Aufteilung in Wohnbereiche ja	Pflegebett, Nachtschrank, Tisch, Stuhl, TV, WLAN, Beatmungswagen, /nein: nein
	gebäudetechnische Ausstattur (z. B. Fahrstuhl, behinderten gerechter Eingang):	Fahrstuhl, komplette Barrierefreiheit
		Anzahl 1 Pflegebäder 1 Gemeinschaftsräume 15 Einbettzimmer 15 mit Nasszelle ohne Nasszelle
		0 Zweibettzimmer 0 mit Nasszelle ohne Nasszelle 0 Mehrbettzimmer 0 mit Nasszelle mit Nasszelle
		0 ohne Nasszelle

weitere Räume, z. B. Therapieräume ein Therapieraum, Outdookbereich

# Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln (angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen

Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den BewohnerInnen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

Patientenhebelifter, Blutgasanalysegerät, AED-Defibrillator, Blutzuckermessgeräte, etc.

### 6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

- 6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:
  - Fort- und Weiterbildung intern und extern
  - Konzept zur Einarbeitung neuer MA

vorhanden

Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

vorhanden

Beschwerdemanagement

vorhanden

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten Pflegevisiten, Fallgespräche, jährl. Mitarbeiterbegleitungen, Internes Audit
- Weitere Maßnahmen

Medikamentenaudit

6.2	Externe	Maßnahmen	zur	Qualitätssicherung:
-----	---------	-----------	-----	---------------------

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen jährliche Begehungen durch ein externes Hygieneinstitut
- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen
   BPA Schulungen, Tagungen und Konkresse div. Natur
- Weitere Maßnahmen
- 6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem: Ein QMB steuert ein zentrales QMH, welches serverbasiert zur Verfügung steht. Im Standort werden Qz-Beauftragte benannt, welche an den Qualitätszirkeln teilnehmen und die Kommunikation der Themen ins Team unterstützen.

# 7 Personelle Ausstattung

Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich.

7.1 Personalschlüssel

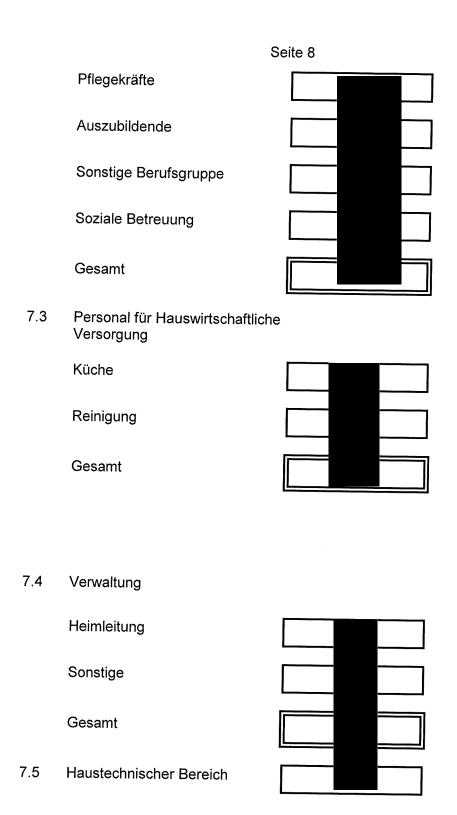
Pflegegrad 1	1: 1,92
Pflegegrad 2	1: 1,50
Pflegegrad 3	1: 0,91
Pflegegrad 4	1: 0,65
Pflegegrad 5	1: 0,58

7.2 Pflegerischer Bereich

Stellen insgesamt		

leitende Pflegefachkräfte

Pflegefachkräfte



### Protokollnotiz:

# Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.